

Entschädigungssatzung der Gemeinde Rimbach/Odw.

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl 1996 I S. 456), hat die Gemeindevertretung in Rimbach am 28. April 1998 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

(1) Gemeindevertreter/innen, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,-- DM pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, an dessen Sitzung sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetz teilnehmen oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen.

Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung an.

Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen.

Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemißt sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, an dessen Sitzung sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetz teilnehmen oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter/innen	30,-- DM
- Ehrenamtliche Beigeordnete	30,-- DM
- Mitglieder der Ortsbeiräte	30,-- DM
- Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	30,-- DM
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige und Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	30,-- DM
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	30,-- DM

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	120,-- DM
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	20,-- DM
- Ausschußvorsitzende	20,-- DM
- Fraktionsvorsitzende	50,-- DM
- die oder den ehrenamtliche/n Erste/n Beigeordnete/n	80,-- DM
- ehrenamtliche Beigeordnete	30,-- DM
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher	
im Ortsbezirk	
- Albersbach	40,-- DM
- Lauten-Weschnitz	40,-- DM
- Mitlechtern	40,-- DM
- Zotzenbach	60,-- DM

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten.

Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Absatz 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,-- DM.

(5) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r den/die Bürgermeister/in, so erhält er/sie für jeden angefangenen Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung von 40,-- DM. Im Falle der Vertretung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ehrungen beträgt die Entschädigung im Einzelfall 30,-- DM.

Die Entschädigung nach Satz 2 wird nicht gewährt bei gleichzeitiger Vertretung gemäß Satz 1.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Absatz 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt. Der Nachweis ist durch Anwesenheitsliste zu führen.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat.

Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über seine/ihre Teilnahme selbst.

In Zweifelsfällen hat er/sie die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von dem/der Bürgermeister/in genehmigt.

Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über seine/ihre Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Absatz 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Absatz 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar.
Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen.

Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder Veranstaltung bzw. des Monats.

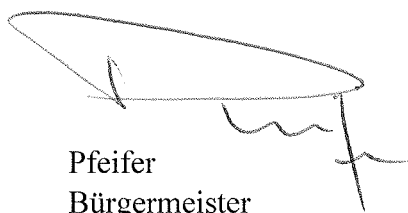
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Rimbach vom 05.02.1992, mit dem ergangenen Nachtrag vom 04.11.1992, außer Kraft.

Rimbach/Odw., den 29. April 1998

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach/Odw.


Pfeifer
Bürgermeister

